

POZAPROCESOWE
POZYSKIWANIE DOWODÓW
I ICH WYKORZYSTANIE
W PROCESIE KARNYM
AUSSEPROZESSUALE
BEWEISERHEBUNG
UND IHRE VERWERTUNG
IM STRAFPROZESS

Redaktorzy/Herausgegeben von

PIOTR HOFMAŃSKI
DOBROŚŁAWA SZUMIŁO-KULCZYCKA
PAWEŁ CZARNECKI



Pozaprosesowe pozyskiwanie dowodów i ich wykorzystywanie w procesie karnym
Ausserprozessuale Beweiserhebung und ihre Verwertung im Strafprozess

**Praca powstała w wyniku realizacji projektu badawczego
o Nr 2013/08/M/HS5/00038 finansowanego ze środków
Narodowego Centrum Nauki**

Wydawca: Wioleta Beczek

Tłumaczenie: Artur Smarzyk, www.atominium.com

© **Wydawnictwo C.H.Beck 2015**

© **Uniwersytet Jagielloński**

Wydawnictwo C.H.Beck Sp. z o.o.
ul. Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa

Skład i łamanie: Wydawnictwo C.H.Beck
Druk i oprawa: Elpil, Siedlce

ISBN 978-83-255-7326-3



ISBN e-book 978-83-255-7327-0

11. Das Krakauer Projekt des internationalen Forschungskreises „Außerprozessuale Erhebung von prozessrelevanten Informationen und ihre Verwertung im Strafprozess“ 2013–2014

Landesbericht Ungarn

Teil I. Beweise aus operationellen Tätigkeiten der Polizei

1. Sind die Polizei oder andere polizeiähnliche Dienste zur Erlangung von Informationen über konkrete Personen im Rahmen operationeller Tätigkeiten befugt?

Antwort auf die Frage: JA

Die zwei Arten operationeller Tätigkeit:

Geheime Informationserlangung *vor* der Einleitung des Strafprozesses aufgrund des PolizeiG und des SicherheitsdiensteG (sog. „TIGY“);

Geheime Datenerlangung *nach* der Einleitung des Strafprozesses aufgrund der ungStPO (sog. „TASZ“).

Aufgrund der geltenden Regelungen sind **die folgenden Organisationen berechtigt**, operationelle Tätigkeit auszuüben:

Die Polizei:

Generell, im Zusammenhang mit allgemeinen polizeibezogenen Aufgaben (§ 1 u. 2 ung PolizeiG).

Der Nationale Schutzdienst (NVSZ): das Organ der Polizei für Kriminalprävention und Aufdeckung innerhalb der Polizei [293/2010. (XII. 22.) Korm. rendelet];

An richterliche Genehmigung nicht geknüpfte geheime Mittel zur Informationssammlung während einer inneren Zuverlässigkeitsprüfung (§ 7/B Abs. 1 PolizeiG).

Das Zentrum für Terrorabwehr (TEK): Zentrum für die Abwehr von Terrorismus [aufgrund § 7/E PolizeiG und 295/2010. (XII.22.) Korm.rendelet)].

Organ für die Abwehr von Terrorismus; wenn es während seiner Strafverfolgungstätigkeit den Verdacht einer Straftat wahrnimmt, erstattet es eine Anzeige unverzüglich bei der zuständigen Ermittlungsbehörde oder bei dem Staatsanwalt und übergibt die von ihm gesammelten Daten (§ 7/E Abs. 4 ungPolizeiG); TEK hat nämlich keine Ermittlungsbefugnisse im Rahmen eines Strafverfahrens.

Das Nationale Steuer- und Zollamt als zur Ermittlung befugtes Organ, sowohl vor als auch nach der Einleitung eines Strafverfahrens (§ 51 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXXII von 2010).

Die Staatsanwaltschaft, sowohl vor als auch nach der Einleitung eines Strafverfahrens [§ 18 des Gesetzes Nr. CLXIII von 2011 (StaatsanwaltschaftsG)].

Die Nationalen Sicherheitsdienste, vor der Einleitung eines Strafverfahrens [§ 53 ff. des Gesetzes Nr. CXXV von 1995 (SicherheitsdiensteG)].

2. Im Rahmen der obigen Tätigkeit sind die folgenden Mittel zulässig:

Die verdeckte Kontrolle von Korrespondenz und Sendungen: JA

TIGY (vor der Anordnung der Ermittlung):

Polizei: § 69 Abs. 1 lit. c ungPolizeiG (Voraussetzung: richterliche Genehmigung)

Nationale Sicherheitsdienste: § 56 lit. b SicherheitsdiensteG (Voraussetzung: Genehmigung des Ministers für Justiz)

TASZ (Voraussetzung: richterliche Genehmigung):

Ermittlungsbehörden: § 200 Abs. 1 lit. b ungStPO

Verdecktes Lauschen, auf Erlangung von Informationen ausgerichtet, die unter Einsatz von (technischen) Kommunikationsmitteln übermittelt werden: JA

TIGY (Voraussetzung: richterliche Genehmigung)

Nationale Sicherheitsdienste: 54 Abs. 1 lit. d und e des SicherheitsdiensteG

Polizei: § 69 Abs. 1 lit. d und e des ungPolizeiG

TASZ: (Voraussetzung: richterliche Genehmigung)

Ermittlungsbehörden: § 200 Abs. 1 lit. c ungStPO

Verdecktes Lauschen, auf Erlangung von Informationen ausgerichtet, die ohne Einsatz von Kommunikationsmitteln übermittelt werden: JA

TIGY:

Mittel einer an richterliche Genehmigung nicht geknüpfte geheime Informationserlangung:

Polizei: § 64 Abs. 1 lit. d des ungPolizeiG

Mittel einer an richterliche Genehmigung geknüpfte geheime Informationserlangung:

Polizei: § 69 Abs. 1 lit. a–c ungPolizeiG

Nationale Sicherheitsdienste:

§ 56 Abs. 1 lit. a–c des SicherheitsdiensteG

Eine richterliche Genehmigung ist in dem Fall erforderlich, wenn das Lauschen auf Informationen ausgerichtet ist, die mit einer Privatwohnung in Verbindung stehen; oder wenn die Kommunikation ohne technische Mittel in einer Privatwohnung abläuft; oder wenn die Informationen von einfachen (nicht technischen) Postsendungen enthalten sind. In anderen Fällen ist das in der Frage bezeichnete Lauschen nicht genehmigungsbedürftig. Der ohne richterliche Genehmigung eingesetzte verdeckte Ermittler kann außer seiner eigenen Wahrnehmungen keine Tätigkeit zur Erlangung von Informationen vornehmen: er kann die Wohnung nicht durchsuchen, er kann in der Wohnung keine Bild- oder Videoaufnahmen machen und kann die in der Wohnung geführte Korrespondenz nicht aufzeichnen. Er kann ohne Genehmigung nur an öffentlichen Orten und in Räumen, die für die Öffentlichkeit geöffnet sind, Tonaufzeichnungen machen, weil alle anderen Räume als Wohnung qualifiziert sind.

TASZ (richterliche Genehmigung vorausgesetzt):

Ermittlungsbehörden – § 200 Abs. 1 unStPO

Verdeckte Beobachtung des Einzelnen durch Dienste: JA

TIGY: Mittel, die nicht an richterliche Genehmigung geknüpft sind:

Polizei: § 64 Abs. 1 lit. d unPolizeiG

Nationale Sicherheitsdienste: § 54 lit. h SicherheitsdiensteG

TASZ (richterliche Genehmigung vorausgesetzt):

Ermittlungsbehörden – § 200 Abs (1) unStPO

Verdeckte Beobachtung des Einzelnen unter Einsatz von technischen Mitteln zur Aufzeichnung des Geschehens: JA

TIGY: Diese Art geheimer Informationserlangung ist generell nicht an richterliche Genehmigung geknüpft. Wird aber die Beobachtung einer Person in einer Privatwohnung durchgeführt, wird eine richterliche Genehmigung vorausgesetzt.

Polizei: § 64 Abs. 1 lit. d u. § 69 Abs. 1 lit. b unPolizeiG

Nationale Sicherheitsdienste: § 54 lit. h SicherheitsdiensteG

TASZ (richterliche Genehmigung vorausgesetzt):

Ermittlungsbehörden – § 200 Abs. (1) unStPO

Wenn ja, dann nennen Sie:

Voraussetzungen für die Anwendung solcher Maßnahmen:

Die Regel der geheimen Informationserlangung (TIGY) vor der Einleitung des Strafprozesses. Sie hat zwei Arten:

1) An Genehmigung nicht geknüpfte geheime Informationserlangung

Bestimmter Zweck (§ 64 Abs. 1 unPolizeiG): Das geheime Sammeln von Informationen kann nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch

- die Begehung einer schweren Straftat vorgebeugt, unterbrochen, verhindert, aufgedeckt usw. werden kann;
- die Person und/oder der Aufenthaltsort eines Straftäter aufgedeckt werden kann;
- Beweismittel erlangt werden können;
- aus einer Straftat hervorgegangene finanzielle Mittel zurückerworben werden können;
- der Schutz von den im Strafverfahren teilnehmenden Personen sowie Mitgliedern der Behörden gesichert werden kann.

Bestimmter Zweck (§ 53 Abs. 1 SicherheitsdiensteG): Die geheime Datenerlangung setzt voraus, dass diese zur Verrichtung der im Gesetz aufgelisteten Aufgaben der Sicherheitsdienste erforderlich ist.

2) An richterliche (oder in bestimmten Fällen bei den Sicherheitsdiensten an ministerielle) Genehmigung geknüpfte geheime Informationserlangung:

Bestimmter Zweck: siehe oben.

Schwere Straftat: § 97 Abs. 1 lit. i unPolizeiG: der Verdacht einer Straftat muss vorliegen, die mit Freiheitsstrafe von oder über 5 Jahren zu bestrafen ist.

Formerfordernisse: der Antrag zur Anwendung von geheimen Mitteln wird von dem Leiter des zuständigen Aufdeckungsorgans oder der Ermittlungsbehörde vorgelegt.

Zur Anordnung ist berechtigt: über den Antrag *der Polizei* entscheidet das zuständige Gericht erster Instanz (ein vom Vorsitzender des Komitatgerichtshofs designierter Richter am Stadtgericht) mit einem begründeten Gerichtsbescheid innerhalb von 72 Stunden nach der Vorlegung des Antrages. Über den Antrag der Geheimdienste entscheidet – je nach Gesetzesvorschriften – entweder der Minister für Justiz oder ein designierter Richter am Hauptstadtgericht Budapest.

Zeitdauer: Der Richter kann die Anwendung des beantragten Mittels höchstens für 90 Tage genehmigen, aber im Fall eines erneuten Antrags kann diese Frist um 90 Tage verlängert werden. Die Zahl der erneuten Verlängerungen ist nicht begrenzt.

Die Regel der geheimen Datenerlangung aufgrund § 200–206/A ungStPO (TASZ) nach der Einleitung des Strafverfahrens

Konjunktiven Voraussetzungen:

- Notwendigkeit (es müssen bestimmte Tatsachen triftig begründen, dass die Erwerbung der Beweise auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre),
- Verhältnismäßigkeit und
- Wahrscheinlichkeit des Erfolgs.

Bestimmter Zweck:

- Feststellung der Identität des Täters;
- Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters;
- Verhaftung des Täters oder
- die Erwerbung der Beweismittel.

Straftat: nur bei taxativ bestimmten Katalogstraftaten ist die Anwendung von verdeckten Mitteln zulässig.

Gegen einen bestimmten Personenkreis einsetzbar:

- in erster Reihe: der Verdächtige;
- potentieller Verdächtige (der aufgrund der bisherigen Angaben der Ermittlung verdächtig sein kann, aber dieser Verdacht wurde dem Betroffenen noch nicht mitgeteilt);
- gegen Nichtverdächtige (sog. Nachrichtenmittler), bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie dem Beschuldigten/oder dem potentiellen Beschuldigten bestimmte Mitteilungen weitergeben (schuldbarer Kontakthalter);
- gegen den Verteidiger des Beschuldigten ist es ausgeschlossen, es sei denn ein begründeter Verdacht auch gegen den Verteidiger im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren besteht.

Zeitdauer: nur während der Dauer der Ermittlung

- Anfangstermin: Anordnung der Ermittlung, Schlusstermin: die Bekanntgabe der Akte von der Ermittlung;
- Die Höchstdauer der Maßnahme ist auf 90 Tagen beschränkt, eine Verlängerung der Frist ist auf einen erneuten Antrag nur einmal möglich.
- Bei Gefahr eines Verzugs (der den Erfolg der geheimen Datenerlangung gefährden könnte) ist die StA befugt, die geheimen Datenerlangung höchstens auf 72 Stunde anzuordnen. („unverzügliche Anordnung“). In diesem Fall muss der Antrag auf die richterliche Genehmigung gleichzeitig eingebracht werden. Wenn der Richter den Antrag ablehnt, ist eine erneute unverzügliche Anordnung aus denselben Sachverhaltsgründen unzulässig.

Das zur Anordnung der Anwendung befugte Organ: Der Richter (*Ermittlungsrichter*) beschließt über die Genehmigung der geheimen Datenerlangung auf den Antrag der StA. Der Richter beschließt innerhalb von 72 Stunden über den Antrag. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die den Antrag begründen. Wenn das Gericht den Antrag bewilligt oder teil-

weise bewilligt, hat auch die Folgenden zu bestimmen: gegen wen, welche Mittel der geheimen Datenerlangung bzw. welche Methode, und wie lange diese Maßnahmen angewendet werden können.

Formerfordernisse:

- ein förmlicher Antrag der StA
- eine förmliche Genehmigung des Ermittlungsrichters

3. Können die Polizei bzw. andere polizeiähnliche Dienste im Rahmen solcher Tätigkeiten:

a) verdeckt Daten über die unter Einsatz von Kommunikationsmitteln stattgefundenen Verbindungen einer konkreten Person erlangen: JA

TIGY: § 69. Abs. 1 lit. d–e ungPolizeiG (siehe oben)

TASZ: § 200 ff. ungStPO, siehe oben

b) verdeckt personenbezogene Daten von Banken, anderen ähnlichen Geldinstituten bzw. Versicherungsanstalten erlangen: JA

Steuer- und Zollamt: aufgrund § 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXXII von 2010

Voraussetzungen:

- Die Leiter der ermächtigten Organe sind mit der Genehmigung der StA befugt, zwecks Aufdeckung von vorsätzlichen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von oder über 2 Jahren zu bestrafen sind, die Übergabe der mit der Sache zusammenhängenden Daten zu beantragen.
- Weiterhin können Daten auch von den folgenden Organen mit Datenleistungspflicht beantragt werden:
 - Steueramt der Selbstverwaltung;
 - Post- und elektronische Nachrichtenübermittler;
 - Organe, die gesundheitliche und gesundheitsbezogene Daten verwalten;
 - Organe, die Daten verwalten, die als Bankgeheimnis, Zahlungsgeheimnis, Wertpapiergeheimnis, Kassengeheimnis oder sonstige Geschäftsgeheimnis qualifiziert sind.
- Die ermächtigten Organe können eine Erfüllungsfrist bestimmen.
- Die Dienstleistung ist kostenlos und kann nicht verweigert werden.
- Die empfangenen Informationen können nur für den Zweck angewendet werden, der in dem Antrag bestimmt wurde.
- Die Leiter der ermächtigten Organe können die Daten mit der Genehmigung der StA zwecks Aufdeckung der bestimmten Straftat von dem Steuer- und Zollamt übernehmen.

Ermittlungsbehörde: aufgrund § 178/A Abs. 1 ungStPO

Voraussetzungen:

- Eine bestimmte Person kann aufgrund bestimmter Tatsachen mit der Begehung einer Straftat verdächtigt werden.
- *Die Genehmigung der StA ist nur in den Fällen erforderlich, wenn der Verwalter von gesundheitlichen Daten oder von sonstigen Geschäftsgeheimnissen um Datenübergabe ersucht werden. Was als nicht sonstiges Geschäftsgeheimnis qualifiziert wird, wird im § 178/A Abs. 1 aufgelistet (z.B. Wertpapiergeheimnis, Bankgeheimnis, Steuergeheimnis). Bezüglich des Einholens dieser Daten wird die Genehmigung der StA nicht vorausgesetzt, die Ermittlungsbehörden dürfen diese selber einholen.*
- *Das zur Anordnung der Anwendung befugte Organ:* Ermittlungsbehörde, StA.
- Die Datenleistung kann nicht verweigert werden.
- Frist: höchstens bis zum Schluss der Ermittlung.

c) verdeckt personenbezogene Daten von Einrichtungen erlangen, in denen Informationen zu statistischen Zwecken gesammelt und gespeichert werden: JA

Ermittlungsbehörde nach § 178/A Abs 2 ungStPO

Voraussetzungen:

- Die Genehmigung der StA: § 178/A Abs. 2 ungStPO: Der Antrag um die Erteilung der Genehmigung wird von dem Leiter des Ermittlungsorgans vorgelegt.
- Das zur Anordnung der Anwendung befugte Organ: Ermittlungsbehörde, StA.
- Eine bestimmte Person kann aufgrund bestimmter Tatsachen mit der Begehung der Straftat verdächtigt werden.
- Frist: höchstens bis zum Schluss der Ermittlung.
- Kreis der Daten: Daten vom Strafregister und vom Zentralen Ordnungswidrigkeitenregister, und – wenn die im Sondergesetz bestimmten Voraussetzungen bestehen – vom Datenregister des Organs, das für die Verwaltung von mit der organisierten Kriminalität zusammenhängenden Daten befugt ist.

4. Kann die Polizei oder andere ähnliche Dienste im Rahmen solcher Tätigkeiten Daten aus Datenbanken öffentlicher bzw. privater Subjekte zu Rasterfahndungszwecken erlangen und sie automatisch verarbeiten?

Dieses Modell, die sogenannte Rasterfahndung, hat sich in Ungarn nicht verankert, ihre rechtlichen Grundlagen sind noch nicht festgelegt worden.

Die durch die Polizei zu den Strafverfolgungszwecken gesammelten und gespeicherten Personaldaten – soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt – dürfen nur zu Strafverfolgungszwecken verwandt werden. Die zu Strafverfolgungszwecken behandelten Personaldaten müssen auf die Daten beschränkt werden, die tatsächlich zur Gefahrabwehr bzw. zur Prävention, Erforschung und zum Beweisen der bestimmten Straftaten notwendig sind.

Die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind in den folgenden Gesetzen zu finden:

- ungPolizeiG: § 84 Abs. 1, § 64 Abs. 1 lit. h, § 85.
- Gesetz über das Strafregister und das behördliche Führungszeugnis: Gesetz Nr. LXXXV von 1999.
- Gesetz über das Recht der Informationsselbstbestimmung und den Informationsfreiheit: Gesetz Nr. CXII von 2011.
- ungStPO: Gesetz Nr. XIX von 1998.

5. Kann die Polizei oder andere ähnliche Dienste im Rahmen der operationellen Tätigkeit auch andere als oben genannte verdeckte Methoden zur Erlangung von personenbezogenen Informationen anwenden? Wenn ja, dann nennen Sie solche Methoden, Voraussetzungen für ihre Anwendung, die Frist, innerhalb deren sie angewendet werden können und das zur ihrer Anordnung befugte Organ.

JA

1) Erlangung der durch Computersysteme gespeicherten Daten (ohne Kommunikationsbezogenheit) sowohl im Rahmen der TIGY als auch der TASZ: immer an richterliche Genehmigung gebunden; die Voraussetzungen (usw.) sind die gleichen wie bezüglich Erlangung von, die unter Einsatz von Kommunikationsmitteln übermittelt werden (siehe oben).

2) Weitere nicht richterlich genehmigungsbedürftige Mittel, die im Rahmen von TIGY verwendet werden können

§ 64 Abs. 1 ungPolizeiG: Geheime Informationserlangung vor der Einleitung des Strafprozesses

- Mit der Verhüllung des Verfahrenszwecks (**Nachforschung**) oder mit der Verwendung eines seine Identität verhüllenden verdeckten Ermittlers können Information gesammelt und Daten kontrolliert werden.
- Zur Verhüllung der eigenen und der mitwirkenden Person bzw. des polizeilichen Charakters, können **veränderte Urkunden** erstellt und in Anspruch genommen oder **gedeckte Einrichtungen** geschaffen und betrieben werden.

- Um den Täter der Straftat zu enthüllen oder zu Beweis Zwecken können Fallen in Anspruch genommen werden, ohne aber Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu verursachen.
- Um einen Kauf nach Muster vorzunehmen, dürfen Informanten, Vertrauenspersonen, andere mit der Polizei zusammenarbeitende Personen oder verdeckte Ermittler eingesetzt werden.
- Um Scheinkauf, Vertrauenskauf, kontrollierte Lieferung vorzunehmen oder um sich in eine kriminelle Vereinigung einzugliedern, können – mit der Genehmigung der StA – verdeckte Ermittler eingesetzt werden.
- Wenn es auf die Prävention, Verhinderung, Aufdeckung des Delikts und auf die Festnahme des Täters, die Feststellung seiner Identität keine andere Möglichkeit gibt, kann der Verletzte in seiner Rolle – zwecks Schutzes seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit – durch einen **Polizisten ersetzt werden**.

Für einige, an richterliche Genehmigung nicht geknüpfte Mittel wird **die Genehmigung der StA gebraucht**:

- **Scheinkauf**: Es ist eine auf der gefälschten Kaufabsicht des verdeckten Ermittlers beruhende Handlung. Es ist eine auf den Kauf dieser Sache gerichtete verhüllte Vereinbarung und ihre Erfüllung zwecks Festnahme des Straftäters und der Sicherung der Beweismittel.
- **Vertrauenskauf**: die verhüllte Tätigkeit des verdeckten Ermittlers, die als rechtswidriges Handelsgeschäft erscheint. Im Rahmen dieser Tätigkeit kauft der verdeckte Ermittler eine Sache, die das Beweismittel einer Straftat bildet, um das Vertrauen des Verkäufers zu verstärken und einen späteren Scheinkauf zu fördern.
- **Einbauen in eine kriminelle Vereinigung**.
- **Kontrollierte Lieferung**: die verhüllte Tätigkeit der Ermittlungsbehörde, die für den überwachten Täter – im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, bei kontinuierlicher und erhöhter Kontrolle – ermöglicht:
 - die von ihm besessenen und Beweismittel der Straftat bildenden Sachen auf das Gebiet von Ungarn einzuführen;
 - diese aus Ungarn auszuführen;
 - diese auf dem Gebiet Ungarns zu befördern;

um den Kreis der Beteiligten möglichst gründlich aufzuklären und den Sachverhalt der internationalen Straftat festzustellen.

6. Kann das von der Polizei bzw. anderen ähnlichen Diensten im Rahmen der operationellen Tätigkeiten erlangte Material als Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden?

Wenn ja, dann welche Bedeutung hat die Tatsache,

a) dass das Beweismittel unter Verletzung der Vorschriften erlangt wurde, auf deren Grundlage diese Methode angeordnet wurde?

Es kann nicht als Beweismittel verwertet werden.

Generalklausel: § 78 § Abs. 4 unStPO: Als Beweismittel darf die Tatsache nicht verwertet werden, die durch den Richter, den Staatsanwalt oder die Ermittlungsbehörde:

- durch eine Straftat;
- oder auf andere illegale Weise;
- oder durch die erhebliche Einschränkung der Verfahrensrechte der Teilnehmer erlangt hat.

Die unbefugte geheime Datenerlangung bildet eine Straftat nach § 307 unStGB, die durch die Verletzung der relevanten Vorschriften der unStPO begangen werden kann. So kann die Verwertung solcher Informationen schon durch diese Generalklausel ausgeschlossen werden.

Spezialklausel: aufgrund des § 206 unStPO kann es nicht als Beweismittel verwertet werden. Diese Vorschrift niederlegt die Rahmen, in denen die aus geheimen Mitteln erlangten Informationen als Beweise verwertet werden können.

b) dass das Beweismittel im Einklang mit den die Anwendung einer solchen Methode begründenden Vorschriften, jedoch entgegen dem Inhalt des einschlägigen Beschlusses eines befugten Organs erlangt worden ist?

Es kann nicht als Beweismittel verwertet werden. (aufgrund § 206 ungStPO; diese Vorschrift niederlegt die Rahmen, in denen die aus geheimen Mitteln erlangten Informationen als Beweise verwertet werden können; die in der Frage b umschriebene Erlangung von Daten entspricht nicht den im Gesetz bestimmten Verwertungsrahmen)

c) dass ein bestimmtes Beweismittel im Einklang mit den die Anwendung einer bestimmten Methode begründenden Vorschriften, jedoch entgegen den Grundsätzen der strafprozessualen Beweiserhebung erlangt worden ist?

Es kann nicht als Beweismittel verwertet werden (§ 78 Abs. 4 ungStPO; siehe oben).

d) dass eine bestimmte Methode, mit der ein Beweismittel erlangt worden ist, den Vorschriften zur Regelung der Beweiserhebung im Strafverfahren überhaupt nicht bekannt ist?

Es könnte als Beweismittel verwertet werden. Obwohl § 76 Abs. 1 ungStPO die Beweismittel nicht mehr exemplarisch auflistet (früher gab es eine exemplarische Auflistung), kann diese Vorschrift nicht als solche betrachtet werden, der die Rechtswidrigkeit von bisher unbekanntem Methoden und Mitteln der Beweiserhebung begründen würde. Um das zu beurteilen, sind die Vorschriften der Beweiserhebung in ihrer Komplexität zu erwägen.

e) dass die Methode, mit der ein Beweismittel erlangt worden ist, den Strafverfahrensvorschriften zwar bekannt, allerdings nicht in Bezug auf eine konkrete Straftatenkategorie vorgesehen ist?

Es kann nicht als Beweismittel verwertet werden. Die Verwertung ist nur bei den im § 201 Abs. 1 ungStPO aufgelisteten Verbrechen (Katalogstraftaten) möglich. Es folgt weiterhin aus § 78 Abs. 4 ungStPO bzw. aus § 206 Abs. 1 ungStPO.

FALL:

Im Zusammenhang mit der nahenden großen Sportveranstaltung leiteten die Polizei und Sonderdienste vorbeugende Aktivitäten ein. Als eine potentielle Gefahrenquelle wurden Mitglieder der Gruppe A bezeichnet, die auf ihrer Internetseite Inhalte verbreitete, die auf ihre feindliche und aggressive Einstellung gegenüber der geplanten Veranstaltung hindeuteten. Anhand der vom Netzbetreiber verdeckt erlangten Informationen wurden X, Y und Z als Mitglieder dieser Gruppe identifiziert. Infolge der gegenüber von X, Y und Z verdeckt eingesetzten technischen Mitteln wurden Ton- und Bildaufzeichnungen erlangt, aus denen hervorging, dass

X und Y eine Bombe konstruierten, um während der Sportveranstaltung einen terroristischen Anschlag zu verüben,

Z einen Verkehrsunfall verursachte, in dem er einen Passanten angefahren hat und vom Unfallort geflüchtet ist,

der (nicht invigierte) Sohn von X Drogendealer ist.

FRAGEN:

Konnten die Polizei bzw. andere Dienste in dieser Situation verdeckt aus Datenbanken der Betreiber elektronischer Kommunikationsdienstleistungen Daten über Personen erlangen, die solche Inhalte auf Webseiten brachten?

Eine solche Datenerlangung als vorbeugende Aktivität ist möglich, falls eine richterliche Genehmigung vorliegt (siehe oben, im Rahmen der sog. TIGY) [§ 69 Abs. 1 lit. d und e ungPolizeiG].

Konnten die Polizei bzw. andere befugte Dienste in dieser Situation gegenüber diesen Personen verdeckt: Lauschen, Beobachtung, Beobachtung unter Einsatz von technischen Mitteln führen?

Das Lauschen und die Beobachtung sowohl ohne als auch unter Einsatz von technischen Mitteln sind als vorbeugende Aktivität möglich und setzen im Allgemeinen *keine richterliche Genehmigung* vor. Eine richterliche *Genehmigung ist aber erforderlich*, wenn das Lauschen und die Beobachtung auf eine Privatwohnung gerichtet sind (§ 64 und 69 ungPolizeiG; siehe oben).

Werden die erlangten Aufzeichnungen in Strafverfahren gegen X, Y, Z und gegen den Sohn von X

1) als Beweise unter den folgenden Voraussetzungen verwertet.

Es ist im Auge zu behalten, dass die hier beschriebenen Aktivitäten im Rahmen der sog. TIGY, d.h. noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens durchgeführt wurden. Die aus der TIGY hervorgegangenen Informationen können in dem (späteren) Strafverfahren nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine inhaltliche Voraussetzung ist es, dass im Fall der TIGY auch die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung der geheimen Datenerlangung (TASZ) (§ 201 ungStPO) hinsichtlich des zu beweisenden Verbrechens zu erfüllen sind. Terrorakten und die Vorbereitung von Terrorismus gehören zu den im § 201 ungStPO niedergelegten Straftaten, bei denen die TASZ möglich ist.

Eine formelle Voraussetzung ist es, dass das Organ, das die Genehmigung der geheimen Informationssammlung beantragt hat, die Ermittlung nach der Erlangung der im Sachverhalt beschriebenen Daten *unverzüglich anzuordnen oder seine Anzeigepflicht unverzüglich zu erfüllen hat*.

Wenn die hier geschriebene formelle Bedingung vorliegt (d.h. das Strafverfahren ist unverzüglich eingeleitet worden), können die verdeckt erlangten Informationen gegen X und Y als Beweismittel verwertet werden.

Gegen Z können die erlangten Daten als Beweismittel *nicht* verwertet werden:

§ 206 Abs. 4 ungStPO sieht vor: Das Ergebnis der geheimen Datenerlangung kann gegen diejenige Person, gegen die das Gericht die geheime Datenerlangung genehmigt hat, auch zum Beweis von Straftaten angewendet werden, die in der Genehmigung nicht bestimmt wurden; vorausgesetzt, dass die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen (§ 201) hinsichtlich dieser Straftat auch vorliegen.

Um diese Frage entscheiden zu können, sind noch Informationen über den konkreten Erfolg des Verkehrsdelikts (Körperverletzung oder Tod) und über den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Täters notwendig. Sonst gehören die Grundtatbestände von Verkehrsdelikten und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nicht zu den Katalogdelikten, die die TASZ ermöglichen. Es ist aber zu betonen, dass wenn der oben beschriebene Sachverhalt eine genauere Qualifizierung ermöglichte, wäre die Möglichkeit der TASZ auch vorstellbar.

Gegen den Sohn von X können die erlangten Daten als Beweismittel verwertet werden, wenn die folgenden prozessualen Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 206/A Abs. 2 ungStPO sieht vor: Das Organ, das die Genehmigung der geheimen Informationssammlung beantragt hat, veranlasst bei der zuständigen StA – gleichzeitig mit der Anordnung der Ermittlung oder mit der Erstattung der Anzeige – dass das Ergebnis der geheimen Informationserlangung als taugliches Beweismittel zur Verwendung in dem Strafverfahren erklärt wird, wenn sich die erlangten Daten nicht auf die in der Genehmigung bestimmte Person oder nicht auf das bestimmte Verbrechen beziehen. Beide Fallgruppen liegen im Fall von Sohn von X vor. Die StA hat die Daten innerhalb von 72 Stunden vor den Ermittlungsrichter zu bringen, um deren Tauglichkeit für die TASZ überprüfen zu lassen. In Endeffekt hängt die Verwertbarkeit der

Daten gegen den Sohn von X vor der Ermessung des Ermittlungsrichters ab. Entscheidet er für die Tauglichkeit, die Beweismittel können gegen den Sohn verwendet werden.

2) **lediglich als Quelle von Informationen über Beweise und Richtung der Ermittlertätigkeit:** im Fall von Z (siehe oben).

3) **gar nicht verwertet werden? Begründen Sie, bitte, Ihre Antwort.**

Ist es vom Standpunkt der Grundsätze für die Verwertung von Aufzeichnungen von Belang, ob es Ton- oder Bildaufzeichnungen sind?

Es ist irrelevant.

Teil II. Privat erhobene Beweismittel

Grundsätze der allgemeinen Beweislehre: die Freiheit des Beweises und der Prinzip von „in dubio pro reo“. Diese Grundsätze müssen sich bei der Verwertung der Beweismittel durchgesetzt werden.

Freiheit des Beweises:

Die Freiheit der Verwendung der Beweismittel: im Strafverfahren dürfen alle gesetzlich bestimmten Beweismittel frei verwertet und jede Methode der Beweisführung frei angewandt werden. Im Ausnahmefall kann das Gesetz die Verwendung von bestimmten Arten der Beweismittel anordnen. [§ 78 Abs. 1 ungStPO]

Die Freiheit der Beurteilung der Beweise: die Beweise haben keine im Gesetz bestimmte Beweiskraft [§ 78 Abs. 2 ungStPO]. Die Beweismittel werden durch das Gericht und den Staatsanwalt sowohl im Einzelnen als auch in ihrer Gesamtheit frei verwertet und das Gericht stellt das Ergebnis des Beweisverfahrens gemäß seiner auf diese Weise ausgebildeten Überzeugung fest. [§ 78 Abs. 3 ungStPO]

Prinzip von in dubio pro reo:

Eine zweifellos nicht bewiesene Tatsache kann zu Lasten des Beschuldigten nicht verwertet werden. [§ 4. Abs. 2 ungStPO]

Siehe noch die Antwort auf Frage 6a

1. Ist in Ihrem Land Privatermittlung zulässig? (Wenn ja, nach welchen Grundsätzen; liegen einschlägige Rechtsregelungen vor?)

JA

Aufgrund des Gesetzes Nr. CXXXIII von 2005 über die Regelungen der Tätigkeit von Person- und Vermögensschutz, und Privatermittlung

Die grundsätzlichen Zweckbestimmungen:

- die Verbesserung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;
- die Person- und Vermögensschutz, Unverletzlichkeit des Eigentums;
- die erhöhte Wirksamkeit der Kriminalprävention;
- Verstärkung der Legitimität der im Rahmen der Unternehmung ausgeführten Privatermittlungsdienstleistung;
- weitere Garantie für die Gesellschaft zwecks Geltendmachung der Rechte der diese Dienste in Anspruch nehmenden Personen und zwecks Schutzes der Persönlichkeitsrechte/Vermögensinteresse der beteiligten Personen.

2. Ist in Ihrem Land die Verwertung von privat beschaffenen Beweismitteln im Strafverfahren zulässig? (Wenn ja, nach welchen Grundsätzen; liegen einschlägige Rechtsregelungen vor?)

JA

Sie können verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung von privat beschaffenen Beweismitteln durch das Gesetz nicht untersagt wird. Die Verwertung hängt vom richterlichen Ermessen ab, gleichzeitig ist der Richter verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen, wenn er sie als Beweismittel nicht akzeptiert.

Privat beschaffene Beweismittel können aus einer Privatermittlung stammen, aber jegliches Beweismittel der betroffenen Personen gehören in diese Gruppe.

3. Welche von den unten aufgezählten Materialien dürfen in Ihrem Land als Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden, und welche nicht. Begründen Sie bitte Ihre Antwort.

a) auf Privat Antrag erstellte Sachverständigengutachten:

Abhängig vom richterlichen Ermessen kann es entweder als Urkunde oder als Sachverständigengutachten verwertet werden [§ 112 Abs. 3 ungStPO].

b) durch Privatpersonen erstellte Notizen über den Hergang eines Gesprächs bzw. Geschehens:

Abhängig vom richterlichen Ermessen kann als Urkunde verwertet werden (ableitbar aus dem Begriff der Urkunde: § 116 ungStPO).

c) Aufzeichnung des Zeugenberichts über den Hergang eines bestimmten Geschehens mit dessen Zustimmung:

Abhängig vom richterlichen Ermessen kann verwertet werden [§ 112 Abs. 3 ungStPO].

d) Aufzeichnung des Zeugenberichts über den Hergang eines bestimmten Geschehens ohne dessen Zustimmung:

Abhängig vom richterlichen Ermessen kann verwertet werden [§ 112 Abs. 3 ungStPO].

e) öffentliche Aufzeichnung, mit der zufällig ein bestimmtes strafrechtlich relevantes Geschehen registriert wurde (z.B. Aufzeichnung eines Familien- bzw. Freundestreffens):

Es kann verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung der auf diese Weise beschaffenen Beweismittel durch das Gesetz nicht untersagt wird (ableitbar aus § 115–116 ungStPO).

f) öffentliche Aufzeichnung zwecks gezielter Registrierung eines bestimmten strafrelevanten Geschehens (z.B. X als Zeuge einer Straßenschlägerei zeichnet sie mit seinem Handy auf):

Es kann verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung der auf diese Weise beschaffenen Beweismittel durch das Gesetz nicht untersagt wird.

g) Aufzeichnung mit einem heimlich installierten Gerät zwecks Beschaffung von Informationen, zu deren Zugang der Aufzeichnende nicht berechtigt ist (z.B. der Ehemann installiert ein Abhörgerät im Handy seiner Frau)

Es kann verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung der auf dieser Weise beschaffenen Beweismitteln durch das Gesetz nicht untersagt wird.

h) Aufzeichnung mit einer heimlich installierten Apparatur zwecks Registrierung eines Geschehens, an dem der Aufzeichnende teilnimmt (z.B. die erpresste Person zeichnet heimlich den Erpresser auf)

Es kann verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung der auf dieser Weise beschaffenen Beweismitteln durch das Gesetz nicht untersagt wird.

i) Aufzeichnung mit Hilfe von verdeckten Monitoring-Geräten in der Wohnung (z.B. die Eltern installieren Geräte für verdecktes Monitoring ihres Kindermädchens)

Es kann verwertet werden. Es folgt *a contrario* aus § 78 Abs. 4 ungStPO, weil die Verwertung der auf dieser Weise beschaffenen Beweismitteln durch das Gesetz nicht untersagt wird.

4) Welche Bedeutung hat die Tatsache, dass das Beweismittel unter Verletzung der Vorschriften erlangt wurde?

Es gibt keine speziellen Vorschriften zu den privat erlangten Beweismitteln in der ungStPO, die allgemeinen Regeln des Beweisverwertungsverbotes können nicht angewendet werden, da sich § 78 Abs. 4 nur auf den Richter, den Staatsanwalt oder die Ermittlungsbehörde bezieht.

Die Klausel bezieht sich also nicht auf die Verletzung von Verfahrensrechten von Dritten, sondern hebt allein auf die Verletzung von Rechten von Prozessbeteiligten ab. Unter Verletzung von Drittrechten erhobene Beweise sind mithin zu verwerten.

Der ungarische Oberste Gerichtshof (Kurie) vertritt hier die Meinung, dass im Strafprozess nicht zu prüfen ist, ob das Verhalten von Dritten zum Beispiel bei einer heimlichen Tonband- oder Videoaufnahme Persönlichkeitsrechte anderer verletzt. Wenn solche Aufnahmen für die Feststellung des Tatbestandes nötig seien, so sei das Gemeininteresse zur der Wahrheitsfindung begründet und die Verwendung des Beweises zulässig. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte kann erst getrennt in einem Zivilverfahren festgestellt werden. Wenn die Persönlichkeitsverletzung eine Straftat verwirklicht (z.B. heimliche Aufzeichnung in der Wohnung des Betroffenen – verbotene Datenerlagung nach § 422 ungStGB), kann auch die strafrechtliche Verantwortung des Dritten in einem gesonderten Strafverfahren festgestellt werden. Eine Rückwirkung dieser zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Entscheidung in das Strafverfahren und auf das strafrechtliche Urteil ist ausgeschlossen, auch dann, wenn das Zivilgericht eine Rechtsverletzung feststellt. Da schließlich § 78 Abs. 4 ungStPO an die wesentliche Beeinträchtigung von Verfahrensrechten der Beteiligten keine konkreten Vorgehensmethoden (*modus operandi*) knüpft, fehlt es an einer Prüfung dieser Umstände in der Ermittlungspraxis. Erst im gerichtlichen Stadium des Verfahrens tauchen diesbezügliche Rügen auf. Wenn aber bereits die Anklage auf rechtswidrig erworbenen Beweisen fußt, kann sogleich die Gesetzlichkeit der Anklage in Frage gestellt werden.

Das heißt also, der Richter darf die privaten Beweismittel frei verwerten und im Laufe dieser Verwertung kann er der etwaigen Rechtsverletzung der Privatperson berücksichtigen, und den Beweis deswegen ausschließen. Die betroffene Person kann dann – außerhalb des Strafverfahrens – seinen Anspruch wegen dieser Rechtsverletzung gegen die Person, die das Beweismittel erlangt (und eingereicht) hat, geltend machen.

5) Ist im Lichte der Grundsätze der Verwertbarkeit von Privatbeweisen von Belang, ob es Tonaufzeichnungen, Bildaufzeichnungen, Urkunden sind?

Es ist irrelevant im Strafverfahren. Die betroffene Person kann jedoch unterschiedliche Ansprüche geltend machen. Z.B. wenn eine Urkunde von ihr gestohlen und dann als Beweismittel eingereicht wurde, kann sie nur eine Anzeige wegen Diebstahl (oder wegen Missbrauchs von Urkunden) erstatten. Aber wenn über sie eine unerlaubte und ehrmindernde Bildaufzeichnung dadurch öffentlich wurde, kann sie eine zivilrechtliche Klage wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung einreichen oder – von den konkreten Umständen abhängig – auch einen Strafantrag wegen Verleumdung (üble Nachrede) einbringen.

Teil III. Grenzüberschreitende Beweiserhebung

1. Ist in Ihrem Land die Verwertung des von Organen fremder Staaten kommenden Materials als Beweismittel im Strafverfahren zulässig?

JA

Wenn ja, dann

a) dürfen nur die in einem fremden Staat im Zusammenhang mit dem dort laufenden Strafverfahren erhobenen Beweise verwertet werden?

JA

b) dürfen alle Materialien unabhängig von dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verwertet werden.

In beiden Fällen können sie als Beweismittel verwertet werden.

Die Anwendung der im Rahmen der Rechtshilfe erlangten Beweismittel hat zwei Voraussetzungen:

- gemäß der Rechtsordnung des ersuchten Staates sind die Beweismittel rechtmäßig erhoben worden und die Menschenrechte sind nicht verletzt worden;
- es gibt kein Hindernis: die im Ausland nach den einheimischen Regeln rechtmäßig erlangten Beweismittel können in dem ungarischen Verfahren angewandt werden.

2) Welche Bedeutung kommt vom Standpunkt der Verwertbarkeit solcher Beweismittel im Strafverfahren dem Umstand zu,

a) dass der Beweis sowohl im Lichte des im Beschaffungsland als auch in Ihrem Land geltenden Rechts rechtswidrig erlangt wurde?

Es kann nicht verwertet werden.

b) dass der Beweis im Beschaffungsland rechtmäßig, in Ihrem Land aber rechtswidrig erlangt wurde?

Die Frage ist in dieser Form nicht adäquat. Statt deren stellen wir die folgende Frage: „dass der Beweis auf einer Weise erlangt wurde, die im Beschaffungsland rechtmäßig ist, aber in Ihrem Land rechtswidrig wäre?“

Es kann verwertet werden, wenn der Beweis entweder über die traditionellen Rechtshilfewege oder über die neuen europäischen Kanäle der Zusammenarbeit nach Ungarn gesendet wäre.

c) dass der Beweis im Beschaffungsland rechtswidrig, in Ihrem Land aber rechtmäßig erlangt wurde?

Die Frage ist in dieser Form nicht adäquat. Statt deren stellen wir diese Frage: „dass der Beweis auf einer Weise erlangt wurde, die im Beschaffungsland rechtswidrig ist, aber in Ihrem Land rechtmäßig wäre?“

Bekommt der ungarische Richter Kenntnis darüber, dass der Beweis im Beschaffungsland rechtswidrig erlangt wurde, dann er kann nicht verwertet werden.

3) Wenn in Ihrem Land ausländische Beweise zugelassen werden,

a) gilt die Klausel der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Rechtsordnung Ihres Landes?

Ja. Diese Klausel ist aber nicht expressis verbis formuliert, sondern ergibt sich aus den allgemeinen Thesen der Beweislehre im Prozessrecht.

b) liegen andere besondere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von ausländischen Beweisen vor?

In der ungarischen StPO fehlt die spezielle Regelung diesbezüglich.

4. In welchem Umfang würde ein im Rahmen operationeller Tätigkeiten erlangter ausländischer Beweis in Ihrem Land im Lichte

a) der im Land der jeweiligen operationellen Tätigkeit geltenden Rechtsgrundsätze,

In einem ungarischen Strafverfahren werden die ungarischen Grundsätzen berücksichtigt, und im Falle eines ausländischen Beweises gilt die „Vermutung der Rechtmäßigkeit“, daher müssen die ausländischen Rechtsgrundsätzen weder angewendet noch untersucht werden.

b) der in Ihrem Land geltenden Rechtsgrundsätze bewertet.

Wegen der „Vermutung der Rechtmäßigkeit“ werden solche Beweise „normal“ bewertet.

5. Welche Völkerrechtsakte zur Regelung von gemeinsamen operationellen Tätigkeiten gelten in Ihrem Land? Sind sie unmittelbar anwendbar? Welche in diesen völkerrechtlichen Rechtsakten vorgesehenen Arten operationeller Tätigkeiten sind der Rechtsordnung Ihres Landes bekannt? Ja

Internationale Konventionen:

Schengener Übereinkommen (I–II)

Neapel-II. Konvention (Gesetz Nr. LXXXIX. von 2006)

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (verkündet durch das Gesetz Nr. CXVI. von 2005.)

Übereinkommen von Palermo (Gesetz Nr. CI. von 2006)

Völkerrechtliche Verträge sind im ungarischen Recht nicht unmittelbar anwendbar: die Verträge müssen ratifiziert und verkündet werden.

Die Rechtsakte der Europäischen Union gelten auch in Ungarn, die implementationsbedürftigen Rechtsakte wurden zeitgemäß übernommen.

(RECHTSAKT DES RATES, vom 29.5.2000, über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Das ungarische Recht:

Gesetz über die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden (Bszne.) (Gesetz Nr. LIV von 2002): vor der Einleitung des Strafprozesses: Kriminalprävention, Verbrechensaufklärung

Gesetz über die strafrechtliche Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten (Eube.) (Gesetz Nr. CLXXX von 2012): nach der Einleitung des Strafprozesses, prozessuale Rechtshilfe.

Formen der Zusammenarbeit gemäß § 14–42 /A. Bszne.: Vor der Einleitung des Verfahrens:

- Direkter Informationsaustausch
- Der Austausch von Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Kontrollierte Lieferung
- Erstellung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen
- Einsatz von kooperativen Personen mit den Strafverfolgungsbehörden
- Einsatz von verdeckten Ermittler
- Grenzüberschreitende Überwachung
- Grenzüberschreitende Verfolgung

11. Das Krakauer Projekt des internationalen Forschungskreises...

- Einsatz von Verbindungsbeamten
- Geheime Informationserlangung aufgrund der internationalen Zusammenarbeit
- Anwendung des Zeugenschutzprogramms aufgrund der internationalen Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit der besonderen Interventionseinheit von EU-Mitgliedstaaten

Formen der Zusammenarbeit gemäß § 35-71. Eube.: nach der Einleitung des Verfahrens:

- Zustellung von offiziellen Schreiben
- Direkter Informationsaustausch
- Rückgabe eines Gegenstandes
- Vorläufige Lieferung von Häftlingen
- Vernehmung durch zweckgeschlossene Kommunikationsnetz
- Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz
- Erstellung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Vorschriften auf die Aufgaben der vollziehenden Beamten von Europol auf dem Gebiet von Ungarn:

- Einsatz von verdeckten Ermittlern
- Einsatz von kooperativen Personen
- Kontrollierte Lieferung
- An richterliche Genehmigung geknüpfte geheime Datenerlangung

6. Wie ist der Status des in Zusammenarbeit von Ermittlungs-Untersuchungsgruppen erlangten Materials? Kann es als Beweismittel in Strafsachen in Ihrem Land verwertet werden?

Es kann als Beweismittel verwertet werden.

§ 36 Abs. 5 ungStPO:

Die Ermittlungsbehörden mit der Zustimmung des GeneralStA

- unter den in einem gesonderten Gesetz festgelegten Bedingungen
 - mit der Teilnahme der Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (EUROPOL) und
 - in einem bestimmten Fall oder in speziellen Gruppen von Fällen
- können eine gemeinsame Ermittlungsgruppe bilden bzw. daran teilnehmen.

§ 57-61 Eube.: Erstellung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Die StA und die Ermittlungsbehörde des Mitgliedstaates mit der Zustimmung des GeneralStA können die Erstellung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe veranlassen, wenn:

- die Aufdeckung der auf mehrere Mitgliedstaaten erstreckenden Straftat in dem bereits laufenden Strafverfahren besonders schwer ist, und
- wegen einer Straftat mehrere Mitgliedstaaten ein Strafverfahren führen, und deshalb die Koordination der Ermittlungen nötig ist.

§ 20 Bszne.: Erstellung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

§ 4 Abs. 1 bis 2 Bszne.: Anfragen für eine Zusammenarbeit können zu Präventions- und Aufklärungszwecken vorgelegt oder erfüllt werden. Die Erstellung ist ausgeschlossen, wenn die Anfrage:

- den Regeln des ungarischen Rechtes gegenübersteht,
- die Sicherheit von Ungarn gefährdet,
- die öffentliche Ordnung verletzt, oder
- sich auf politische oder militärische Straftaten bezieht.

7. Wie ist der Standpunkt Ihres Landes gegenüber dem z.B. im Haager und Stockholmer Programm vorgesehenen Prinzip des Informationsaustausches?

Keine speziellen Gegenargumente wurden in die öffentliche Debatte eingebracht.

8. Gelten in Ihrem Land Rechtsakte zur Regelung der internationalen Telekommunikationsüberwachung? In welcher Weise wird die Zulässigkeit eines solchen Materials bewertet?

Ja. Die allgemeinen Grundsätze/Regelungen gelten hierfür auch.

§ 35–37 Bszne.

§ 69 Eubne.: *An richterliche Genehmigung geknüpfte geheime Datenerlangung:*

Die ungarischen Strafverfolgungsbehörden dürfen – auf Ersuchen der ausländischen Behörde – mit richterlicher Genehmigung laut § 69 Abs. 1 ungPolizeiG geheime Datenerlangung durchführen. Aufgrund des Ersuchens leitet die ungarische Strafverfolgungsbehörde die bewachten und gespeicherten Daten der ausländischen Behörde weiter.

Das ausländische Ersuchen kann nur dann erfüllt werden, wenn:

- die ausländische Behörde über eine erforderliche Genehmigung nach ihrem einheimischen Recht verfügt und
- die ungarische Strafverfolgungsbehörde über eine nach dem ungarischen Recht erforderliche richterliche Genehmigung verfügt.

Das auf den Lauschangriff gerichtete Ersuchen kann nur dann erfüllt werden, wenn:

- die Zielperson sich in Ungarn aufhält, oder wenn
- die Zielperson sich auf dem Gebiet eines dritten Staates aufhält, aber die Maßnahme bedarf der Mitarbeit eines Telekommunikationsanbieters, der auf dem Gebiet Ungarns tätig ist, oder
- die zu der Durchführung der Maßnahme notwendigen technischen Mittel auf dem Gebiet Ungarns zu finden sind.

9. Welche Instrumente im Bereich der internationalen Beweissicherung funktionieren in Ihrem Land? Gelten sie auch hinsichtlich des im Rahmen der operationellen Tätigkeiten der Polizei/anderer ähnlicher Dienste erlangten Materials?

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe werden alle Formen der Beweissicherung angewendet. Darüber hinaus gelten die europäischen Instrumente auch in Ungarn.

Die Frage sollte etwas spezifischer formuliert werden.

10. Ob und in welchem Grad wird in Ihrem Land die Zulässigkeit operationeller Handlungen eines anderen Staates auf dem eigenen Territorium akzeptiert, insbesondere bei Ablehnung des Antrags auf Rechtshilfe?

Die – durch die internationalen/europäischen Instrumenten geregelten – Formen der akzeptierten extraterritorialen Handlungen sind die folgenden:

- Überwachung und Verfolgung;
- Teilnahme in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe;
- Delegierter Verbindungsbeamte von Europol oder aus einem anderen Staat.

Das Mitglied der ausländischen Behörde muss auf dem Gebiet Ungarns nach den Hinweisen der ungarischen Strafverfolgungsbehörde vorgehen. Er muss über die Anwendung der Zwangsmaßnahmen vorab gelehrt werden [§ 13 Abs. 2 Bszne.].

11. Dürfen Untersuchungsdienste, insbesondere Zolldienste Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen in Anspruch nehmen?

Ja. Das Nationale Steuer- und Zollamt verfügt über Ermittlungsbefugnis (im Strafverfahren) auf bestimmte Straftaten. In solchen Strafverfahren ist diese Behörde befugt die ausländischen Behörden wegen Rechtshilfe nach den allgemeinen prozessualen Regeln zu ersuchen.